

Reg. Nr. 04-0200.002

Nr. 06-10.144

Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffend Schulzahnpflege, Vertragserneuerung und Bewilligung eines Nachkredits

Kurzfassung:

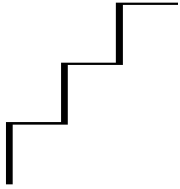
Der geltende Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen betreffend Schulzahnpflege vom September 1999 sieht eine Kündigung erstmals nach Ablauf von zehn Jahren per 31. Dezember 2009 vor. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere acht Jahre. Da diese automatische Vertragserneuerung um weitere acht Jahre keine Flexibilität im Hinblick auf erforderliche Strukturanpassungen und Abklärungsarbeiten erlaubt, haben sich die betroffenen Parteien auf eine vorzeitige Beendigung des Vertrags per 31. Dezember 2008 geeinigt. Für die Jahre 2009 bis 2011 soll die bisherige Regelung in den Grundzügen beibehalten und in einem Anschlussvertrag übernommen werden. Der neue Vertrag sieht eine gestaffelte Erhöhung des Taxpunktwertes bis Ende 2011 vor. Der Gemeinderat erwartet bis Ende 2011 Mehrkosten von insgesamt CHF 330'000. Zum Globalkredit des Bereichs Gesundheit (2007 bis 2010) beantragt er aus diesem Grund einen Nachkredit von CHF 240'000.

Der vorgelegte Übergangsvertrag verschafft der Gemeinde eine dreijährige Zeitspanne, um grundsätzlich abzuklären, in welcher Form und von welchem Anbieter die Schulzahnpflege erbracht werden soll. Ähnliche Analysen wurden bereits in den Jahren 1994 und 1999 durchgeführt. Ein Vertrag von dieser Grössenordnung soll jedoch nicht ohne eine grundsätzliche Diskussion auf langfristige Sicht abgeschlossen werden. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Erneuerung des Vertrags zu genehmigen und den beantragten Nachkredit zu bewilligen.

Politikbereich: Gesundheit

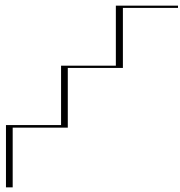
Auskünfte erteilen: Michael Martig, Gemeinderat
Telefon: 061 / 601 47 67
Anna Katharina Bertsch, Abteilungsleiterin Gesundheit und Soziales,
Telefon: 061 646 82 67

März 2009



Seite 2 **Inhaltsverzeichnis**

1. Rückblick	3
2. Rechtliche Grundlagen der Schulzahnpflege Riehen	4
3. Heutige finanzielle Regelung	5
4. Die Vertragsverhandlungen ab 2008	6
5. Zukunftsperspektiven, Fazit und Antrag	8



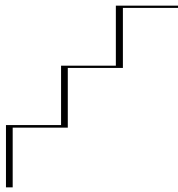
1. Rückblick

Bereits 1950 wurde damit begonnen, Reihenuntersuchungen in den Riehener Schulklassen durchzuführen. Nach einer vorübergehenden Unterbringung der Schulzahnklinik Riehen im Schulhaus Erlensträsschen konnte 1962 eine Filiale der Schulzahnklinik Basel im Annexbau des neu eröffneten Gemeindehauses in Betrieb genommen werden. Die Gemeinde stellte dem Kanton Basel-Stadt die benötigten Räume ausser einer Pauschale für die Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Zudem leistete die Gemeinde Beiträge an Installationen und Einrichtungen sowie an einen Ausbau im Jahre 1976.

Eine weitergehende finanzielle Beteiligung der Gemeinde Riehen am Defizit der Schulzahnklinik Riehen war seit Betriebsbeginn ein Thema. Im Herbst 1992 haben sich die Gemeinden Riehen und Bettingen und der Kanton darauf geeinigt, im Zusammenhang mit der Übernahme verschiedener Aufgaben auch die Kosten für die Schulzahnpflege ab 1. Januar 1994 auf die Gemeinden zu übertragen. Das Gesetz betreffend die öffentliche Zahnpflege (Zahnpflegegesetz), welches die Übertragung der Aufgabe an die Gemeinden Bettingen und Riehen gesetzlich verankert, wurde am 8. Dezember 1993 vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt beschlossen.

Im Gegenzug verhalf das neue Zahnpflegegesetz den Gemeinden Riehen und Bettingen zu mehr Autonomie, indem sie in der Organisation der Schulzahnpflege freie Hand erhielten. Nach sorgfältiger Prüfung verschiedener Varianten einer kommunalen, einer halbprivaten oder einer privaten Betriebsführung entschlossen sich Riehen und Bettingen, die Schulzahnpflege Riehen während vorerst einmal fünf Jahren als Filialbetrieb der Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt (ZKB) weiterzuführen. Somit wurde die Aufgabe einer Institution übergeben, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendzahnpflege über eine langjährige Erfahrung und die fachliche Kompetenz verfügt. Die Gemeinden Bettingen und Riehen haben am 26. Oktober 1994 einen Vertrag für eine feste erste Vertragsdauer von fünf Jahren mit dem Kanton Basel-Stadt abgeschlossen.

Vor Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer nahm der Gemeinderat im Jahr 1999 erneut Abklärungen mit alternativen Betreibern der Schulzahnpflege in Riehen vor. Von der Geschäftsprüfungskommission kam der Auftrag, die Schulzahnpflege in Riehen mit einem unveränderten Leistungsniveau anzubieten (vor allem auch im Bereich der Prophylaxe und der frühzeitigen Behandlung von Zahnschäden), die Kosten für diese Dienstleistungen jedoch sorgfältig zu prüfen. Eine Umfrage bei den Riehener Zahnärzten ergab, dass in Riehen zu wenig freie Kapazitäten bestanden, um die Dienstleistungen der Schulzahnpflege durch private Zahnärzte zu erbringen. Das Zahnärztliche Institut der Universität Basel gab auf Anfrage des Gemeinderats bekannt, der Gemeinde Riehen beim Aufbau einer Schulzahnpflege lediglich dann behilflich zu sein, falls sich alle anderen Varianten zerschlagen würden. Somit zeichnete sich eine Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt (ZKB) als beste Lösung ab. Der Einwohnerrat genehmigte am 22. September 1999 einen modifizierten Vertrag mit dem Kanton Basel-Stadt, der das Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt mit der Durchführung der Schulzahnpflege in Riehen und Bettingen beauftragt.



2. Rechtliche Grundlagen der Schulzahnpflege Riehen

Derzeit gelten folgende gesetzliche Grundlagen für die Schulzahnpflege Riehen:

- Kantonales Gesetz betreffend die öffentliche Zahnpflege vom 8. Dezember 1993 (Zahnpflegegesetz)¹:
§ 3 Abs 2: Für Kinder mit Wohnsitz in den Landgemeinden sorgen diese für die entsprechende Zahnpflege. Sie sind in der Organisation der Schulzahnpflege frei.
- Kantonale Verordnung zum Gesetz betreffend die öffentliche Zahnpflege vom 1. Februar 1994 (Zahnpflegeverordnung)²
§ 2 Abs 3: Die Schulzahnpflege der Kinder, die in den Landgemeinden wohnen, wird von den Gemeinden organisiert. Diese sind dabei im Rahmen des gesetzlichen Auftrages, insbesondere in der Tarifgestaltung, frei.
- Ordnung betreffend die Zahnpflege bei Kindern vom 26. Oktober 1994 (Zahnpflegeordnung)³
§ 4: Die Gemeinde Riehen überträgt dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt die Durchführung der Schulzahnpflege für die Kinder mit Wohnsitz in Riehen.
- Reglement betreffend die Zahnpflege bei Kindern vom 6. Dezember 1994 (Zahnpflege-reglement)⁴
§ 4: Auf den gemäss Behandlungstarif ermittelten Rechnungsbetrag für Leistungen der Schulzahnklinik werden je nach tatsächlichem Einkommen und Vermögen der Eltern oder der erziehungsberechtigten Personen Tarifiereduktionen gewährt.
² Die Höhe der Reduktionen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Riehen sowie der Einwohnergemeinde Bettingen betreffend Schulzahnpflege Riehen und Bettingen vom September 1999⁵.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen wurden auch die Reduktionsansprüche in der Schulzahnklinik neu geregelt. Massgebend für die Höhe der Reduktionen ist die anwendbare Anspruchsgruppe für Beiträge an die Krankenversicherungsprämien. Diese Anspruchsgruppen sind im Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)⁶ vom 15. November 1989 und in der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008⁷ festgelegt.

¹ SG 328.200

² SG 328.210

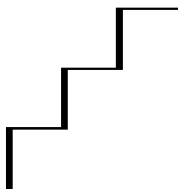
³ RiE 328.600

⁴ RiE 328.610

⁵ RiE 328.500

⁶ SG 834.400

⁷ Kantonsblatt vom 29.11.2008



3. Heutige finanzielle Regelung

Der geltende Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen betreffend Schulzahnpflege vom September 1999 regelt die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Gemeinden dem Sanitätsdepartement, heute Gesundheitsdepartement, den Auftrag zur Durchführung der Schulzahnpflege für die in den beiden Gemeinden wohnhaften Kinder erteilen. Dieser Auftrag umfasst

- den Betrieb der Schulzahnklinik Riehen als Aussenstation in den bestehenden Räumlichkeiten in Riehen;
- die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prophylaxe-Massnahmen in den Schulklassen und Kindergärten von Riehen.

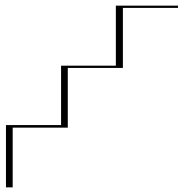
Die Kosten für die unentgeltlichen Prophylaxemassnahmen werden von der Gemeinde getragen. Grundlage für die Berechnungen ist dabei der jeweils gültige SUVA-Tarif für Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit einem Zuschlag von 15% pro Taxpunkt - dies als Abgeltung der von den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt erbrachten sonstigen Leistungen (Logistik, Verwaltung, EDV, Weiterbildung, Bereitstellen der mobilen Untersuchungswagen in den Schulen sowie Mehraufwand bei Milchzahnbehandlungen). Mit dem Ziel, Karieserkrankungen vor dem Kindergartenalter zu reduzieren, bietet die Gemeinde in der Schulzahnklinik Riehen seit 2006 zudem Gratisberatungen für Eltern von Kleinkindern an.

Die Gemeinde übernimmt im Weiteren die Tarifiereduktionen, welche wirtschaftlich schlechter gestellten Riehener Familien unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen gewährt wird, sowie die branchenüblichen Abschreibungsbeiträge der für die Bereitstellung der Betriebsmittel notwendigen Investitionskosten.

Somit ergaben sich für die Gemeinde Riehen im Jahr 2007 folgende Kosten:

Schuluntersuch (für 2026 Kinder)	CHF	101'118
Unentgeltliche zahnärztliche und zahntechnische Leistungen	CHF	191'281
Reduktionen an wirtschaftlich schlechter gestellte Eltern	CHF	50'692
Kleinkinderprophylaxe (für 114 Kinder)	CHF	15'810
Abschreibungen Investitionen	CHF	48'426
Totalkosten	CHF	407'327

Eine Aufstellung der Kosten in den Jahren 2002 bis 2007 (siehe Beilage) zeigt, dass die in der Einwohnerratsvorlage vom September 1999 erwarteten jährlichen Kosten von rund CHF 450'000 in den meisten Jahren unterschritten wurden.



4. Die Vertragsverhandlungen ab 2008

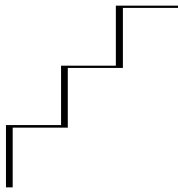
Der geltende Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den beiden Einwohnergemeinden betreffend die Schulzahnpflege Riehen und Bettingen sieht eine Kündigung erstmals nach Ablauf von zehn Jahren per 31. Dezember 2009 unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist vor. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere acht Jahre.

Da diese automatische Vertragserneuerung um weitere acht Jahre keine Flexibilität im Hinblick auf erforderliche Struktur- und Tarifierungsanpassungen erlaubt, kündigte das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt an der Jahressitzung am 22. April 2008 an, den laufenden Vertrag vorzeitig auflösen zu wollen. Ausschlaggebend für dieses Vorgehen ist die Entwicklung des SUVA-Taxpunktswerts, welcher der finanziellen Abgeltung der von der ZKB erbrachten zahnmedizinischen Leistungen zugrunde liegt. Dieser SUVA-Tarif beträgt seit 1. April 1994 unverändert CHF 3.10 und wurde gesamtschweizerisch aus sozialpolitischen Gründen nie angepasst, obschon im eidgenössischen Unfallversicherungsgesetz Neuverhandlungen bei Veränderung des Indexes um mindestens 10 Punkte vorgesehen wurden. Gemäss aufgerechneter Teuerung⁸ hätte der Taxpunktswert im Oktober 2008 CHF 3.73 betragen müssen.

Im Vertrag (§ 10 Abs. 2) verpflichten sich beide Parteien, während der Vertragsdauer Hand zu Vertragsanpassungen zu bieten, die aufgrund veränderter Verhältnisse dringend erforderlich werden. Diese Klausel wird nun angerufen: Das Defizit, das dem Kanton aufgrund der Teuerungsentwicklung erwächst, soll von den Gemeinden Bettingen und Riehen mitgetragen werden, indem für die interne Verrechnung zwischen den Gemeinden und dem Kanton ein die Teuerung berücksichtigender Taxpunktswert zur Abrechnung kommen soll. Den Patienten wird weiterhin der aktuelle SUVA-Taxpunktswert von CHF 3.10 verrechnet.

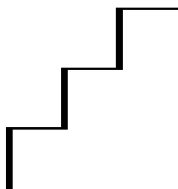
Als Alternative zu einer ordentlichen Vertragsbeendigung auf 31. Dezember 2009 und Neuverhandlungen per 2010 ff auf der Basis eines vollständig aufgeteuerten Taxpunktswertes von CHF 3.73 oder mehr bot sich für beide Parteien eine *Übergangslösung für die Jahre 2009 bis 2011* an. In einer gemeinsamen Sitzung am 24. November 2008 haben sich die Parteien deshalb einvernehmlich auf die vorzeitige Auflösung bzw. Erneuerung des Vertrags *per 31. Dezember 2008 bzw. 1. Januar 2009* geeinigt. In einem *befristeten Vertrag für die Jahre 2009 bis 2011* soll der Taxpunktswert nun stufenweise moderat angehoben werden. Mit dem Gesundheitsdepartement wurde vereinbart, dass der Taxpunktswert im Sinne eines Zwischenschrittes für die Jahre 2008 (rückwirkend) und 2009 CHF 3.40 betragen soll. Für die Jahre 2010 und 2011 wurde ein Taxpunktswert von CHF 3.50 ausgehandelt. Alle andern bisherigen Regelungen sollen beibehalten werden.

⁸ Teuerung Oktober 1994 bis Oktober 2008: 20.22% (Basis: Indexreihe Dezember 1982, Landesindex der Konsumentenpreise, Bundesamt für Statistik)



Diese Vereinbarung bringt für die Gemeinde Riehen folgende Vorteile:

- Der Kanton Basel-Stadt plant im Bereich der öffentlichen Zahnpflege grössere organisatorische Umstrukturierungen. Da diese Veränderungen zurzeit noch nicht geklärt sind, ist auch die Weiterführung einer Filiale in Riehen in Frage gestellt. Eine Vertragskündigung per 31. Dezember 2009 musste vermieden werden, um Zeit für Grundsatzüberlegungen betreffend die Schulzahnpflege Riehen/Bettingen zu gewinnen.
- Die neuen finanziellen Forderungen des Kantons machen es nötig, das Preis-Leistungs-Verhältnis des heutigen Modells mit anderen Betriebsformen zu vergleichen. Ähnliche Abklärungen wurden zwar bereits in den Jahren 1994 und 1999 vorgenommen. In den vergangenen zehn Jahren hat sich jedoch sowohl die Zahnarzt-Landschaft verändert wie auch die öffentliche Einstellung gegenüber verselbständigten Staatsbetrieben im Sinne von „Public-Private-Partnership“. Am Beispiel verschiedener externer Leistungserbringer in Riehen hat sich gezeigt, dass man einen öffentlichen Auftrag mittels Leistungsvereinbarungen ebenfalls sehr gut sichern kann.
- Hätten sich die Gemeinden Bettingen und Riehen gegen eine stufenweise Erhöhung des Taxwertpunktes gestellt, wäre es mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer einseitigen Kündigung des Vertrags per Ende 2009 gekommen. Sowohl nach einer solchen Kündigung wie auch nach Ablauf des nun ausgehandelten Übergangsvertrags Ende 2011 kommt es zu Neuverhandlungen unter grundlegend anderen Voraussetzungen. Die Gemeinden Bettingen und Riehen müssen deshalb absolute Klarheit darüber haben, unter welchen Bedingungen und in welcher Form die Schulzahnpflege in Riehen angeboten werden soll, um sich eine gute Verhandlungsposition zu verschaffen.
- Ein Beharren auf einer ordentlichen Vertragsbeendigung per Ende 2009 hätte sehr wahrscheinlich zur Folge, dass die Gemeinden eine neue Offerte des Kantons mit vollständig aufgeteuertem Tarif (CHF 3.73 oder laut Gesundheitsdepartement auch mehr) akzeptieren müssten, da in dieser kurzen Zeit keine Alternativlösungen erarbeitet werden können. Zudem ist zurzeit noch nicht klar, ob der Kanton überhaupt willens ist, weiterhin eine Filiale der Schulzahnklinik in Riehen zu betreiben. Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt, dass die ausgehandelte Übergangslösung unter diesen Voraussetzungen auch finanziell eher geringe Nachteile hat. Die Hochrechnungen basieren auf den Kosten des Jahres 2007.
- Die rückwirkende Tarifierhöhung fürs 2008 wurde in Kauf genommen, um mit dem vorgelegten Übergangsvertrag eine dreijährige Zeitspanne zu gewinnen und die oben erwähnten Fragen vertieft abklären zu können.
- Die Zusammenarbeit mit den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt wird von der Gemeindeverwaltung Riehen als äusserst kompetent und kooperativ empfunden. Die Gemeinde hat jedoch im Bereich der Prophylaxe zum Teil weiterführende Ansprüche, die in einem von der ZKB losgelösten Betrieb einfacher zu realisieren wären. Aus diesem Grund müssen die Vor- und Nachteile einer selbständigeren Schulzahnpflege Riehen/Bettingen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

**Erwartete Zusatzkosten für die Schulzahnklinik**

	Option Übergangs- lösung 2009-2011	Option Neuverhand- lungen ab 2010
	CHF 3.40 für 2008 und 2009 CHF 3.50 für 2010 und 2011	CHF 3.75 ab 2010
2008	CHF 70'000	-
2009	CHF 70'000	-
2010	CHF 95'000	CHF 152'000.00
2011	CHF 95'000	CHF 152'000.00
Insgesamt	CHF 330'000.00	CHF 304'000.00
Durchschnittlich	CHF 82'500.00	CHF 76'000.00

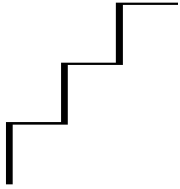
Zu dieser Tabelle muss angemerkt werden, dass der Ausgang von Neuverhandlungen ab 2010 nicht vorausgesagt werden kann. Ob zu diesem Zeitpunkt eine Tarifierhöhung auf CHF 3.73 noch ausreichen würde, wurde vom Gesundheitsdepartement an der Besprechung vom 24. November 2008 in Frage gestellt. Es war von Beträgen um CHF 3.80 oder 3.90 die Rede. Aus diesem Grund wurde sicherheitshalber mit einer Erhöhung auf CHF 3.75 gerechnet.

Von den erwarteten Zusatzkosten von CHF 330'000 fallen CHF 240'000 auf die Jahre 2008 bis 2010 und somit in den heute *laufenden Globalkredit*. Da das Produkt Gemeindespital mit den Strategiewerken der letzten Jahre und den Projektarbeiten im Jahr 2009 ebenfalls im Globalkredit Platz finden muss, sollen die Mehrkosten der Schulzahnklinik mit einem *Nachkredit von CHF 240'000* finanziert werden.

5. Zukunftsperspektiven, Fazit und Antrag

Es ist vorgesehen, eine erste Betriebs- und Marktanalyse von Studierenden der Fachhochschule Nordwestschweiz in Auftrag zu geben und im Rahmen ihrer Bachelor Thesis (Diplomarbeit) erarbeiten zu lassen. Die Zeit bis Ende 2011 wird auf jeden Fall benötigt, um diese Abklärungen zu vertiefen und konkrete Varianten zu erarbeiten. Es muss auch diskutiert werden, ob sich die Gemeinde Riehen überhaupt eine Schulzahnklinik leisten will und die Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen weiterhin in dieser Form fördern will.

Um diese Grundsatzdiskussion zu ermöglichen, beantragt der Gemeinderat, dem vorgelegten Übergangsvertrag für die Jahre 2009 bis 2011 zuzustimmen und den Gemeinderat zum Abschluss des Vertrags zu ermächtigen. Der leicht modifizierte Vertrag wird die bisherigen Regelungen in den Grundzügen beibehalten und sieht eine gestaffelte Erhöhung des Taxpunktwertes bis Ende 2011 vor. An die Patienten wird weiterhin der aktuelle SUVA-Taxpunktwert von CHF 3.10 verrechnet, sie sind von der Anpassung der Taxpunktwerte somit



Seite 9 nicht betroffen. Zur Finanzierung der Mehrkosten der Jahre 2008 - 2010 bedarf es eines Nachkredits zum laufenden Globalkredit „Gesundheit“.

Zusammenfassend beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Riehen, 10. März 2009

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

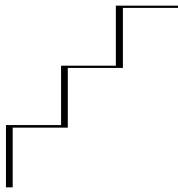
Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter

Willi Fischer

Urs Denzler

Angefügt: Beschlussesentwurf

Beilagen: - Vertrag betreffend Schulzahnpflege Bettingen und Riehen
 für die Jahre 2009 - 2011
 - Kostenaufstellung 2002 bis 2007



Beschluss des Einwohnerrats betreffend befristete Erneuerung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zur Schulzahnpflege sowie Bewilligung eines Nachkredits

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats [sowie der zuständigen Sachkommission]:

1. Der Einwohnerrat genehmigt die vorzeitige und befristete Erneuerung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Schulzahnpflege Bettingen/Riehen für die Jahre 2009 - 2011.
2. Er bewilligt einen Nachkredit zum Globalkredit 2007 - 2010 für den Politikbereich Gesundheit in Höhe von CHF 240'000 und nimmt von den im Jahr 2011 aus dem Vertrag erwachsenden finanziellen Verpflichtungen zuhanden des neuen Globalkredits für die Jahre 2011 ff. Kenntnis.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen, den Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli

VERTRAG

zwischen

dem Kanton Basel-Stadt

und

**der Einwohnergemeinde Bettingen sowie
der Einwohnergemeinde Riehen**

betreffend

Schulzahnpflege Bettingen und Riehen

vom 10. März 2009

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Gesundheitsdepartement, nachfolgend kurz Departement genannt,

einerseits

und die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die Einwohnergemeinde Riehen, nachfolgend Gemeinden genannt, beide jeweils vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Einwohnerrat Riehen,

andererseits

vereinbaren hinsichtlich der Organisation der Schulzahnpflege in Bettingen und Riehen und des Betriebs der Schulzahnklinik in Riehen Folgendes:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Schulzahnpflege in den Gemeinden Bettingen und Riehen ist seit Erlass des Gesetzes betreffend die öffentliche Zahnpflege vom 8. Dezember 1993¹, wirksam seit 1. Februar 1994, Sache der Gemeinden. Seit dem 1. Januar 1994 sorgen diese für deren Durchführung und Organisation.
- 1.2 Auftrag und Zweck der Schulzahnpflege ist die Erhaltung der Zahngesundheit der Kinder im Kanton Basel-Stadt.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Gemeinden Bettingen und Riehen dem Departement den Auftrag zur Durchführung der Schulzahnpflege für die in den beiden Gemeinden wohnhaften Kinder erteilen. Er löst die bisher geltenden Verträge mit den Gemeinden betreffend die Schulzahnpflege ab.
- 1.4 Grundlagen dieses Vertrags bilden das Gesetz betreffend die öffentliche Zahnpflege vom 8. Dezember 1993 und die dazugehörige Verordnung vom 1. Februar 1994² sowie die Ordnungen und Reglemente der Gemeinden betreffend die Schulzahnpflege.

2 Auftrag

- 2.1 Die Gemeinden Bettingen und Riehen beauftragen das Departement mit der Durchführung der Schulzahnpflege für die in den beiden Gemeinden wohnhaften Kinder.
- 2.2 Dieser Auftrag umfasst gemäss dem Gesetz betreffend die öffentliche Zahnpflege und der Zahnpflegeverordnung namentlich:
 - a) den Betrieb der Schulzahnklinik Riehen in den bestehenden Räumlichkeiten in Riehen;
 - b) die Betreuung der Schulklassen mit den Untersuchungsfahrzeugen der Schulzahnklinik vor Ort, d.h. die regelmässige unentgeltliche Durchführung von gruppenprophylaktischen Massnahmen sowie allfällig sich daraus ergebende einmalige individuelle Beratungen;
 - c) in den Kindergärten mindestens einmal, höchstens dreimal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Information über die Kariesprophylaxe;
 - d) eine jährliche Gebisskontrolle bei allen Schulkindern;
 - e) die Behandlung erkrankter Zähne;
 - f) die Behandlung von Stellungsanomalien der Zähne und des Kiefers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - g) ein unentgeltliches Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen der Zähne im neunten Altersjahr;
 - h) zwei unentgeltliche Bissflügelaufnahmen bis zur Schulentlassung.
- 2.3 Im Einverständnis mit den Gemeinden kann die Schulzahnklinik Riehen weitergehende prophylaktische Massnahmen durchführen oder Anpassungen des Leistungskataloges vornehmen, soweit sich dies als notwendig und zweckmässig erweisen.

¹ SG 328.200

² SG 328.210

- 2.4 Die bestehenden Vereinbarungen betreffend Prophylaxe gegen Zahnerkrankungen bei Kleinkindern in Bettingen und in Riehen bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

3 Betriebsführung

- 3.1 Die Betriebsführung der Schulzahnklinik und die Organisation der Schulzahnpflege in Riehen obliegt den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt (ZKB). Dazu gehört auch das Inkasso von Rechnungen für Behandlungen in der Schulzahnklinik Riehen. Das Departement bzw. die von diesem beauftragte Dienststelle ZKB sorgt für die fachgerechte Ausführung und Erfüllung der Aufgaben sowie für eine wirtschaftliche und rationelle Betriebsführung.
- 3.2 Die in der Schulzahnklinik Riehen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beim Kanton angestellt.

4 Mitwirkung der Gemeinden

- 4.1 Die Anstellung von Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Schulzahnklinik Riehen unterliegt der Zustimmung der Gemeinderäte.
- 4.2 Bei anderen personellen Wechseln sind die Gemeinderäte rechtzeitig zu informieren.
- 4.3 Das Departement ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Schulen und den Kindergärten. Es sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für die Information der Öffentlichkeit sowie der Schülerinnen und Schüler, der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

5 Betriebsmittel

- 5.1 Das Departement sorgt für die Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel. Unter Betriebsmittel sind namentlich sämtliche technischen Einrichtungen zu verstehen, die zur Erfüllung des Auftrags nötig sind.
- 5.2 Die Betriebsmittel sind dem Stand der Entwicklung anzupassen und notwendige Erneuerungen rechtzeitig an die Hand zu nehmen. Entsprechende Investitionen über CHF 100'000 bedürfen der Zustimmung der Gemeinden. Bei Änderungen von Einrichtungen, die bauseits gewisse Anpassungen nötig machen, ist vorgängig das Einverständnis der Gemeinde Riehen einzuholen.

6 Räume der Schulzahnklinik / Miete

Die Gemeinde Riehen vermietet dem Departement weiterhin die Lokalitäten der Schulzahnklinik an der Wettsteinstrasse 1 in Riehen zu folgenden Bedingungen:

- 6.1 Vertragsbeginn und Vertragsdauer: Das Mietverhältnis wird mit Vertragsabschluss erneuert und für die Dauer dieses Vertrages fest abgeschlossen.
- 6.2 Mietzins: Der jährliche Mietzins beträgt CHF 62'879 inkl. Pauschalbeträge für Reinigung und alle Nebenkosten (inkl. Wasser und Elektrizität).
- 6.3 Mietzinsanpassung: Ungeachtet der festen Vertragsdauer wird der Mietzins jeweils per 1. Januar an die Veränderung des Indexes des Bundesamtes für Statistik angepasst. Zur Erhöhung dürfen 100% der Indexveränderung übertragen werden. Die Anpassungen erfolgen jährlich per 1. Januar mit dem Oktober-Index der letzten Erhöhung (Indexstand Oktober 1998, 104,0 Pkte. Basis Mai 1993 = 100). Die Anzeige der Mietzinsänderungen erfolgt mit dem amtlichen Formular und innert der gesetzlichen Fristen.
- 6.4 Unterhalt und Reparaturen: Kleine, für den gewöhnlichen Gebrauch der Räumlichkeiten erforderliche Reparaturen und Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten des Departements. Massgeblich für den Umfang der entsprechenden Leistungen ist der Basler Mietvertrag, Ausgabe 1992, Ziff. 7. Die Instandstellung und der über kleinere Reparaturen und Unterhaltsarbeiten hinausgehende Unterhalt der Räumlichkeiten inkl. allfälliger baulicher Sanierungen ist Sache der Gemeinde Riehen. Entsprechende Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Klinikleitung durchzuführen. Die Gemeinde Riehen ist zuständig für die Projektierung, Ausführung und Finanzierung. Bei baulichen Veränderungen, die ohne Einverständnis der Gemeinde vorgenommen werden, übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten.

7 Finanzielle Abgeltung

- 7.1 Die Abgeltung der von den ZKB erbrachten zahnmedizinischen Behandlungen, der Prophylaxe-Leistungen sowie der durchgeführten Schuluntersuchungen erfolgt nach Massgabe der pro Gemeinde geleisteten Taxpunkte. Grundlage für die interne Berechnung bildet dabei der Taxpunktwert von CHF 3.40 für die Jahre 2008 (rückwirkend) und 2009. Für die Jahre 2010 und 2011 gilt ein Taxpunktwert von CHF 3.50. Beide Taxpunktwerte richten sich nach dem Tarif für Zahnärzte/-innen und Zahntechniker/-innen. Für zahn-technische Arbeiten gilt der UVG-Taxpunktwert. Für die Berechnung gegenüber den Patientinnen und Patienten kommt der aktuelle UVG-Taxpunktwert für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen zur Anwendung.
- 7.2 In Abgeltung der von den ZKB erbrachten sonstigen Leistungen, insbesondere für Stellvertretungen, Logistik, EDV, Verwaltungsaufwand, Weiterbildung auf allen Stufen, Organisation des Schulunterrichts, Bereitstellen von Betriebsmitteln wie Untersuchungs- und Prophylaxewagen sowie für den Mehraufwand bei Milchzahnbehandlungen, wird ein Zuschlag von 15% pro Taxpunkt berechnet.
- 7.3 Die Gemeinden übernehmen folgende weiteren Positionen:
- a) die branchenüblichen Abschreibungsbeträge der für die Bereitstellung der Betriebsmittel notwendigen Investitionskosten;
 - b) die gemäss Zahnpflegeverordnung gewährten Reduktionsbeträge.
- 7.4 Die Einnahmen aus Eltern- und Garantenzahlungen werden den Gemeinden gutgeschrieben. Die Gemeinden leisten quartalsweise à Konto-Zahlungen, die einem Viertel des voraussichtlichen Rechnungsbetrags entsprechen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres bis spätestens Ende Januar. Der Rechnungsbetrag wird innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen erfolgen direkt an die ZKB.

8 Zusammenarbeit

- 8.1 Die Vertragsparteien orientieren sich regelmässig über alle wichtigen Ereignisse, Entwicklungen und geplanten Veränderungen im Bereich der Schulzahnpflege.
- 8.2 Sowohl die Gemeinden als auch die ZKB können nach Bedarf Zusammenkünfte der für den Betrieb der Schulzahnklinik und die Organisation der Schulzahnpflege verantwortlichen Personen veranlassen. Mindestens einmal jährlich findet eine Besprechung mit dem Departement über die Schulzahnpflege Bettingen und Riehen statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden jeweils die Ziele für das nächste Jahr erörtert.

9 Beginn, Dauer, Kündigung und Änderungen des Vertrages

- 9.1 Der Vertrag wird nach allseitiger Genehmigung per 1. Januar 2009 wirksam. Er ist befristet und endet am 31. Dezember 2011.
- 9.2 Der Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag zwischen dem Departement und den Gemeinden Riehen und Bettingen vom 2. September 1999.
- 9.3 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, während der Vertragsdauer zu den Vertragsanpassungen Hand zu bieten, die aufgrund veränderter Verhältnisse dringend erforderlich werden.

10 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht. Dieses setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen des Departements und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gemeinden. Der Vorsitz ist einer Präsidentin oder einem Präsidenten des Appellationsgerichts zu übergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

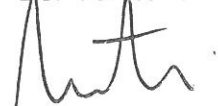
11 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 6 Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei 2 Exemplare erhält.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Basel, den 11. März 2009

Der Vorsteher:


Dr. Carlo Conti

Der Leiter Bereich Gesundheitsversorgung:


Guido Speck

Einwohnergemeinde Bettingen

Bettingen, den 11. März 2009

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:


Willi Bertschmann

Die Gemeindeverwalterin:

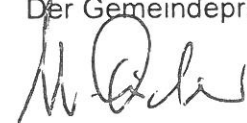

Katharina Näf

Einwohnergemeinde Riehen

Riehen, den 10. März 2009

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:


Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter:


Urs Denzler

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen:

Riehen, den

Schulzahnklinik Riehen-Bettingen
Kostenaufstellung 2002 bis 2007

	2007	2006	2005	2004	2003	2002
1. Schuluntersuch (SU)	101'117.66	97'474.23	103'862.71	105'909.02	107'855.51	111'099.66
Kosten pro Kind	49.91	49.91	49.91	49.91	49.91	49.91
2. Kleinkinderprophylaxe	15'809.80	3'563.64				
Kosten pro Kind	138.68	356.36				
3. Behandlungen						
Behandlungen (ZAZ)	610'442.44	720'576.84	640'073.79	684'534.67	693'026.31	712'540.12
Zahntechnik	60'930.98	105'330.08	26'875.43	63'862.53	21'221.81	20'224.23
Reduktionen	50'692.50	68'646.25	63'626.05	61'505.80	73'873.45	52'104.55
Bruttokosten	722'065.92	894'553.17	730'575.27	809'903.00	788'121.57	784'868.90
Elternbeiträge	480'092.60	589'485.25	543'854.50	571'062.45	541'884.95	482'200.55
Elternbeiträge in Prozent	66%	66%	74%	71%	69%	61%
Restkosten zulasten Gemeinde	241'973.32	305'067.92	186'720.77	238'840.55	246'236.62	302'668.35
Gemeinde in Prozent	34%	34%	26%	29%	31%	39%
4. Gemeinkosten						
Abschreibung Investitionen / Zins	48'426.38	52'246.02	54'538.50	59'919.13	45'866.28	37'211.23
5. Nettokosten (Gemeinde)	407'327.16	458'351.81	345'121.98	404'668.70	399'958.41	450'979.24